

BÜRGERMEISTERAMT IGRERSHEIM



Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

- Bestattungsgebührenordnung - vom 20.03.1997

In der Fassung vom 21.11.2019

Auf Grund von § 4 und §11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§2, 11 und 13 ff. des Kommunalabgabengesetzes für Baden -Württemberg(KAG) hat der Gemeinderat am 21.11.2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung vom 20.03.1997 über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung – beschlossen.

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben:

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat.

- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren, Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber und die übrigen Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4

Verwaltungsgebühren

- (1) Die Gebühren betragen
- 1. für die Genehmigung zur Ausgrabung, Umbettung oder nachträglichen Tieferlegung einer Leiche 150,00 €
 - 2. für die Genehmigung zur Ausgrabung einer Urne oder von Gebeinen 75,00 €
 - 3. für die Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals 20,00 €
- Ein einfaches Holzkreuz fällt nicht unter den vorstehenden Begriff Grabmal im Sinne dieser Gebührenordnung.

- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 5

Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

- 1. Für das Herstellen und Schließen eines Grabes einschließlich des Bestattungsordners bei
 - 1.1 Personen bis zum vollendeten 6. Jahr (Kindergrab) 699,15 €

1.2	Personen über 6 Jahre (Normalgrab)	1.235,15 €
1.3	Personen über 6 Jahre mit Tieferlegung (Tiefgrab)	1.317,15 €
2.	Herstellen und Schließen eines Urnengrabes einschl. Vorbereitung u. Begleitung der Trauerfeier (alles an einem Tag)	504,15 €
3.	Beisetzung von Aschen in die Wand / Stele einschl. Vorbereitung u. Begleitung der Trauerfeier (alles an einem Tag)	283,15 €
4.	Herstellen und Schließen eines Urnengrabes ohne Trauerfeier	441,15 €
5.	Beisetzung von Aschen in die Wand / Stele ohne Trauerfeier	195,15 €
6.	Für die Bestattung von Totgeborenen oder in der Geburt verstorbenen Kindern sowie von Fehlgeburten	699,15 €
7.	Für das Tragen der Leiche von der Leichenhalle zum Grab (bei 4 Trägern)	328,00 €
8.	Für das Tragen der Leiche von der Leichenhalle zum Grab (bei 6 Trägern)	492,00 €
9.	Aussegnungsfeier	139,00 €
10.	Für die Überlassung eines Reihengrabes	
1.1	für Personen bis zum vollendeten 6 Jahr	250,00 €
1.2	für Personen über 6 Jahre	850,00 €
11.	Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes	680,00 €

12.	Für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
	12.1 Wahlgrab, 1 Grabfläche ohne Tieferlegung	1.800,00 €
	12.2 Wahlgrab, 1 Grabfläche mit Tieferlegung	2.600,00 €
	12.3 Wahlgrab, 2 Grabflächen ohne Tieferlegung	3.350,00 €
	12.4 Wahlgrab, 2 Grabflächen mit Tieferlegung	4.950,00 €
	12.5 Urnenwahlgrab (1 Urne)	1.000,00 €
	12.6 Urnenwahlgrab (2 Urnen)	1.650,00 €
	12.7 Urnenwand (1 Urne)	820,00 €
	12.8 Urnenwand (2 Urnen)	1.460,00 €
	12.9 Urnenstele (1 Urne)	700,00 €
	12.10 Urnenstele (2 Urnen)	1.350,00 €
13.	Für den erneuten Erwerb des Nutzungsrechts gelten die Gebühren Ziff. 12.1 bis 12.10 entsprechend, für eine davon abweichende Verlängerungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur Verlängerungsdauer. Angefangene Jahre werden jeweils voll gerechnet.	
14.	Für die Benutzung der Leichenhalle – je Leiche	
	14.1 Aussegnungshalle	390,00 €
	14.2 Aufbahrungs- und Kühleinrichtungen (pro Tag)	55,00 €
15.	Abräumen eines Grabes, sofern es nicht vom Nutzungs-berechtigten selbst abgeräumt wird.	200,00 €
16.	Werden einzelne oder mehrere Leistungen nach § 5 Nrn. 1 – 9 samstags erbracht, so wird hierfür ein Zuschlag in Höhe von 30 vom Hundert erhoben.	

§ 6

Übergangsbestimmungen

Die Gebührensätze dieser Satzung finden auch auf Nutzungsrechte Anwendung, die unter einem früheren Rechtszustand begründet worden sind, soweit Gebühren aus solchen Rechten nach dem Inkrafttreten dieser Satzung fällig werden.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. 01 2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Bas. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Igersheim, den 22.11.2019